

**Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit;
Dezernat 34 Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst**

**Erforderliche Fischbergungen mittels Elektrofischerei im Zusammenhang mit extremen sommerlichen Wetterbedingungen;
Vereinfachtes Antrags- und Genehmigungsverfahren aufgrund der gegebenen Eilbedürftigkeit im Einzelfall**

Auch wer Fischbergungen mittels Elektrofischerei durchführt, bedarf dafür

1. einer Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Binnenfischereiordnung und
2. der Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Binnenfischereiordnung, da der Fang ganzjährig geschützter (§ 2 Abs. 1 Binnenfischereiordnung) oder untermaßiger Fische (§ 3 Abs. 1 Binnenfischereiordnung) unvermeidbar oder sogar beabsichtigt ist.

Aufgrund evtl. gegebener Eilbedürftigkeit im Einzelfall wird regelmäßig jedoch kein reguläres Genehmigungsverfahren (d. h. zeitnahe Prüfung des Antrags und Fertigung eines Bescheids) möglich sein, insbesondere wenn ein entsprechender Notfall am Wochenende eintritt.

Aus Gründen des Tierschutzes und des Fischartenschutzes soll deshalb in o. g. Fällen im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Referat 102.3 – Fischerei und Fischwirtschaft) nachfolgendes vereinfachtes Antrags- und Genehmigungsverfahren für Fischbergungen mittels Elektrofischerei zur Anwendung kommen:

- Der Antragsteller hat erforderliche Fischbergungen dem Fischereikundlichen Dienst in jedem Fall vorab per E-Mail (dezernat34@laves.niedersachsen.de) anzuzeigen.
- Während der üblichen Servicezeiten (Montag bis Freitag, 08:00 bis 15:00 Uhr) soll eine ergänzende telefonische Benachrichtigung des Fischereikundlichen Dienstes erfolgen.
- Anzuzeigen sind folgende Angaben: durchführender Verein, Ansprechpartner mit Telefonnummer, Datum, Gewässer, ggf. spezielle Zielfischarten, die Namen der zugelassenen Anodenführer*innen und die Elektrofischereigeräte (Hersteller, Typ, Gerätenummer, Nachweise gültiger Prüfbescheinigungen und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, soweit erforderlich).
- Für die Anzeige soll das Antragsmuster „Elektrofischerei e-Form“ (pdf-file) verwendet werden, das unter nachfolgendem Link im Download-Bereich rechts auf der Website aufgerufen werden kann: <https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/binnenfischerei/fischerei/elektrofischerei-73904.html>
- Die Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes zur Fischbergung mittels Elektrofischerei einschließlich der Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des Fangs ganzjährig geschützter und untermaßiger Fische gilt mit der Anzeige vorläufig und unter dem Vorbehalt des Widerrufs als erteilt.
- Über die durchgeführte Fischbergung ist ein formloses Protokoll anzufertigen mit Angaben zu den gefangenen Arten, deren Mengen, Größenklassen und deren Verbleib, welches dem Fischereikundlichen Dienst spätestens vier Wochen nach Beendigung der Fischbergung schriftlich oder elektronisch zu übermitteln ist.
- Zum Wiederaussetzen der geborgenen Fische in ein anderes Gewässer ist in jedem Fall vorab eine Zustimmung des dortigen Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächters einzuholen (vgl. § 40 Abs. 1 Nds. FischG).

Das vereinfachte Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Fischbergung mittels Elektrofischerei gilt ab sofort bis zum 31.10.2026.

Im Auftrage

*Lutz Meyer
Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
Tel.: 0511 / 28897-906
Fax: 0511 / 28897-980
E-Mail: dezernat34@laves.niedersachsen.de*